



# An Satzung Förderverein Sozialstation Kandern e. V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2022

VR 410476 beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Vorbemerkung .....	1
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform .....	2
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Zweck des Vereins .....	2
§ 4 Mitgliedschaft .....	2
§ 5 Finanzierung des Vereins, Beitrag.....	3
§ 6 Organe des Vereins.....	3
§ 7 Mitgliederversammlung.....	3
§ 8 Der Vorstand .....	4
§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zweck .....	5
§ 10 Sonstiges .....	5
§ 11 Inkrafttreten .....	5

## Vorbemerkung

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Satzung jeweils nur die männliche Form verwendet; es sind Männer, Frauen und Divers gemeint. Alle Ämter stehen grundsätzlich allen Geschlechtern in gleicher Weise offen.



## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1 Der am 6. Mai 1975 gegründete Krankenpflegeverein Kandern e.V. wurde am 28. November 2013 in Förderverein Sozialstation Kandern e. V. umbenannt. Er hat seinen Sitz in Kandern und ist in das Vereinsregister unter VR 410476 beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Gemeinnützigkeit

- 1.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchliche Sozialstation Südliches Markgräflerland e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck, soziale Belange im Bereich der Stadt Kandern zu fördern. Dies geschieht durch die Förderung der Kirchlichen Sozialstation Südliches Markgräflerland e.V. in Kandern. Der Umfang der Tätigkeiten im sozialen Bereich wird durch die finanziellen und persönlichen Möglichkeiten bestimmt.

## § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und dem Vereinsrecht ergeben, und fördernde Mitglieder.
- 4.2 Alle natürlichen und juristischen Personen können ordentliche Mitglieder des Vereins werden, dazu gehören auch Familien und Lebensgemeinschaften.
- 4.3 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 4.4 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen),
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich ist,
  - c) durch Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund gemäß Beschluss des Vorstandes.
  - d) Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit einem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr in Verzug ist.



- 4.6 Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengemeinschaften durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein werden.

## **§ 5 Finanzierung des Vereins, Beitrag**

- 5.1 Dem Verein stehen zur Finanzierung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge und Spenden zur Verfügung.
- 5.2 Durch den Beitritt zum Verein verpflichten sich die Mitglieder zur rechtzeitigen Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge.
- 5.3 Die Beiträge sind innerhalb des Geschäftsjahres zu zahlen.
- 5.4 Die fördernden Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
- 7.2 Sie wird vom Vorstand mindestens acht Tage vor dem Termin einberufen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kandern.
- 7.3 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 8 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 7.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.6 Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.  
Familien und Lebensgemeinschaften haben eine Stimme, ebenso Fördermitglieder.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.  
Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.  
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Änderung der Satzung,
  - b) Festsetzung der Mitglieder- und Förderbeiträge,
  - c) Festlegung einer allfälligen Vergütung für den Vorstand,



- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - f) die Wahl der Kassenprüfer,
  - g) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
  - h) die Auflösung des Vereins.
- 7.9 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschrieben ist.
- 7.10 Mitgliederversammlungen können auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden, es müssen hierfür aber die notwendigen technischen Voraussetzungen vorgehalten werden, um Abstimmungen und Wahlen statutengerecht durchführen zu können. Hierbei sind insbesondere die Mandatsprüfung und die gesicherte Abstimmung bzw. Wahl technisch sicherzustellen. Sind diese Vorkehrungen nicht bzw. nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand herzustellen, können Mitgliederversammlungen digital nur als Informations- bzw. Diskussionsveranstaltungen stattfinden.  
Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Der Vorstand**

8.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellv. Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) bis zu drei Beisitzern.

8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassierer vertreten.  
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

8.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt; die Beisitzer können im Block gewählt werden.  
Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.  
Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.  
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

8.4 Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

8.5 Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

8.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Stimmhaltungen bleiben außer Acht.

8.7 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

8.8 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.



8.9 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte;
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögen und die Anfertigung des Jahresberichts;
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

8.10 Eine Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Vorstandssitzung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Es muss sichergestellt sein, dass jedes Vorstandsmitglied mit zumutbarem Aufwand Zugang zu den Vorstandssitzungen hat. Die Zugangsdaten zu einem virtuellen Treffen sind vertraulich zu behandeln, jede/r hat darauf zu achten, dass nur legitime Personen Zugang erhalten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.  
Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach Ziffer 7.4 bis 7.6.
- 9.2 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 9.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

## **§ 10 Sonstiges**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2022 und nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam. (§ 71 BGB).  
Mit ihrem Inkrafttreten erlischt die bisherige Satzung.

Kandern, 26. Oktober 2022

*Gabriele Weber*  
Vorsitzende